

Nähe und Distanz

- Kinder- und Jugendarbeit basiert auf Vertrauen, deshalb werden die individuellen Grenzen ernst genommen und beachtet.
- Kinder- und Jugendarbeit geschieht nicht in abgeschlossenen Räumen.
- Kinder- und Jugendarbeit wird von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt.
- Intensive Freundschaften zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden sollen vermieden werden.
- Kinder- und Jugendarbeit geschieht öffentlich. Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und entsprechend kommuniziert werden. Mitarbeitende organisieren keine privaten Treffen oder Urlaube.
- Kinder und Jugendliche werden nicht explizit bevorzugt, benachteilt oder belohnt. Geschenke müssen im Team transparent gemacht und jedem Teilnehmenden gewährt werden.
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten und nur mit zwei Mitarbeitenden nach Hause gefahren.

Angemessenheit und Körperkontakt

- Unerwünschte und unangemessene Berührungen sind zu unterlassen.
- Körperkontakte sind sensibel und nur zu Dauer und Zweck von erster Hilfe, Trost oder pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Die Mitarbeitenden fragen das Kind/ den Jugendlichen, ob dies gewünscht ist.
- Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht, wird durch die Mitarbeitenden reflektiert und in vertretbarem Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache oder Gestik wird nicht verwendet.
- Verbale und nonverbale Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
- Mitarbeitende kleiden sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend.

Medien und soziale Netzwerke

- Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen muss durch die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten ausdrücklich erlaubt werden.
- Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden nicht in unbekleidetem Zustand fotografiert oder gefilmt.
- Mitarbeitende müssen ihre Rolle als Privatperson und Mitarbeitende in Bezug auf Internetkontakte zu Schutzbefohlenen reflektieren und entsprechend handeln.
- Die Nutzung von Medien unterliegt der entsprechenden Altersfreigabe.

Intimsphäre

- Gemeinsames Duschen oder Umziehen mit Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.
- Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen in Bezug auf persönliche Gegenstände ist zu beachten.

Sanktionen/ Disziplinarmaßnahmen

- Sanktionen müssen fair, altersgemäß und angemessen sein.
- Sanktionen müssen im Team besprochen werden.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

Veranstaltungen mit Übernachtung

- Werden von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt
- Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen werden von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet.
- Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten getrennt voneinander. Sollten die Räumlichkeiten oder päd. Gründe eine Ausnahme nötig machen, müssen die Personensorgeberechtigten und die Leitung des Vereins zustimmen.
- Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt und sind für das andere Geschlecht, insbesondere für Mitarbeitende, tabu.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Dritten angesprochen werden. Dies gilt vor allem für den Umgang mit Schutzbefohlenen.
- Mitarbeitende machen ihre eigenen Übertretungen und die anderer Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Vereinsverantwortlichen transparent, weisen auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Verantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.